

Postadresse

Helvetia Versicherungen
Postfach 99
8010 Zürich

Barauszahlung

Bisheriger Arbeitgeber

Unternehmen

Vertrag-Nr.

Austretende Person

Police Nr.

Anrede

- ☐ Frau
☐ Herr

Vorname

Nachname

Strasse

Nr.

PLZ

Ort

Land

Geburtsdatum

Zivilstand

seit, Datum

E-Mail

Telefon

Barauszahlung

Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie uns die notwendigen Unterlagen zusammen mit dem unterschriebenen Formular zu. Sind wir nach Ablauf einer Frist von sechs Monaten (ab dem Datum des Dienstaustritts gerechnet) nicht im Besitz der notwendigen Angaben, müssen wir die Austrittsleistung gemäss Freizügigkeitsgesetz Art. 4 Abs. 2 und 3 der Stiftung Auffangeinrichtung BVG zur Eröffnung eines Freizügigkeitskontos überweisen. Dieses Konto lautet auf Ihren Namen und kann nur durch Sie aufgelöst werden.

Folgender **Barauszahlungsgrund** trifft auf mich zu:

- ☐ Ich nehme eine selbständige Tätigkeit im Hauptberuf auf und unterstehe nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Erforderliche Unterlagen: Bitte stellen Sie uns die aktuelle Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse infolge Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb der AHV Ausgleichskasse zu. Ihre zuständige AHV Ausgleichskasse finden Sie unter www.ausgleichskasse.ch.

Beglaubigte Unterschrift: Bei verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen, muss die Unterschrift vom Ehepartner/in resp. des/der eingetragenen Partners/in zusätzlich amtlich beglaubigt werden.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Selbstständigkeit im Haupterwerb gestellt werden muss.

- ☐ Ich verlasse die Schweiz/Liechtenstein definitiv.

Erforderliche Unterlagen: Bitte die Abmeldebestätigung der Einwohnergemeinde (Schweiz/Liechtenstein) und die Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht des Sicherheitsfonds, Bern beilegen. Die Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht können Sie bei www.verbindungsstelle.ch beantragen. Bei Ausreise in ein Land ausserhalb der EU/EFTA ist der Nachweis der Sozialversicherungspflicht nicht erforderlich.

Beglaubigte Unterschrift: Bei **verheirateten oder in eingetragener Partnerschaft** lebende Personen, muss die Unterschrift vom Ehepartner/in resp. des/der eingetragenen Partners/in zusätzlich amtlich beglaubigt werden. Bei einer **Barauszahlung ab CHF 50'000** muss die Unterschrift der versicherten Person ebenfalls amtlich beglaubigt werden.

Hinweis: Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken (CHF). Einzig in Länder mit der Landeswährung Euro (EUR) wird in Euro ausbezahlt.

- ☐ Ich verzichte endgültig auf meinen Grenzgängerstatus sowie auf meine Erwerbstätigkeit in der Schweiz oder in Liechtenstein und habe nicht die Absicht, wieder eine Erwerbstätigkeit in diesen Ländern aufzunehmen.

Erforderliche Unterlagen: Bitte die Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht des Sicherheitsfonds, Bern beilegen.

Die Bestätigung über die Abklärung der Sozialversicherungspflicht können Sie bei www.verbindungsstelle.ch beantragen.

- ☐ Meine Austrittsleistung ist kleiner als mein Jahresbeitrag (Geringfügigkeit der Austrittsleistung).

Hinweis: Die Höhe Ihres Jahresbeitrages können Sie Ihrem letzten Vorsorgeausweis entnehmen. Bitte stellen Sie sicher, dass sämtliche Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebracht wurden.

Zusätzliches **Freizügigkeitskonto** resp. **Freizügigkeitspolice**

- ☐ Ich wünsche den obligatorischen Teil meiner Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung zu überweisen.

Freizügigkeitskonto/-police

Ich wähle eine oder mehrere der folgenden Optionen für die Überweisung meiner Austrittsleistung:

- ☐ Bitte meine Austrittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos oder einer Freizügigkeitspolice an die nachstehend bezeichnete Freizügigkeitseinrichtung überweisen.

Erforderliche Unterlagen: Bitte legen Sie uns eine Kopie des Eröffnungsantrages mit Einzahlungsschein (QR-Beleg) bei.

Name

Bank/Post (Name, Adresse)

IBAN-Nr.

☐ Zusätzliche Freizügigkeitseinrichtung erfassen

Name

Bank/Post (Name, Adresse)

IBAN-Nr.

☐ Bitte meine Austrittsleistung zur Errichtung eines Freizügigkeitskontos an die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung überweisen. Die Helvetia Lebensversicherungsgesellschaft AG nimmt die Geschäftsführung der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung wahr und stellt eine hohe Servicequalität sicher.

Die Swisscanto Freizügigkeitsstiftung arbeitet mit zehn Kantonalbanken zusammen. Bitte wählen Sie die Kantonalbank, an die Ihre Freizügigkeitsleistung überwiesen werden soll:

- ☐ Appenzeller Kantonalbank (CH50 0076 3605 0331 1590 1/ Vtr.-Nr. 610000)
- ☐ Banca dello Stato (CH63 0076 4105 0247 L000 C/ Vtr.-Nr. 620000)
- ☐ Banque Cantonale Neuchâteloise (CH43 0076 6000 Z352 0721 9 / Vtr.-Nr. 710000)
- ☐ Glarner Kantonalbank (CH89 0077 3805 0333 8570 7 / Vtr.-Nr. 630000)
- ☐ Graubündner Kantonalbank (CH12 0077 4151 2901 8700 0 / Vtr.-Nr. 640000)
- ☐ Schaffhauser Kantonalbank (CH33 0078 2005 5645 2610 1 / Vtr.-Nr. 680000)
- ☐ Schwyzer Kantonalbank (CH04 0077 7000 0200 0008 3 / Vtr.-Nr. 650000)
- ☐ St. Galler Kantonalbank (CH69 0078 1585 0330 0010 3 / Vtr.-Nr. 670000)
- ☐ Thurgauer Kantonalbank (CH08 0078 4102 0060 7000 0 / Vtr.-Nr. 690000)
- ☐ Urner Kantonalbank (CH38 0078 5000 0839 4273 2 / Vtr.-Nr. 700000)

Weitere Informationen sowie die aktuellen Zinssätze der Kantonalbanken finden Sie unter www.swisscanto-fzs.ch.

Es gelten die folgenden Reglemente der Swisscanto Freizügigkeitsstiftung:

- [Vorsorgereglement](#)
- [Anlagerichtlinien](#)
- [Kostenreglement](#)

Zahlungsverbindung

Bank/Post, Name, Filiale

PLZ, Ort

☐ IBAN-Nr.

☐ Konto-Nr.

IBAN-Nr.

Konto-Nr.

Referenz-Nr.

SWIFT/BIC-Code

Kontoinhaber

Name

Vorname

Strasse & Nr.

PLZ, Ort

Ist eine Wohnsitzverlegung ins Ausland geplant?

☐ Nein☐ Ja

Per wann?

Steuerliche Aspekte bei einer Barauszahlung

Die Steuerbehörden können den Kapitalbezug als Umgehungstatbestand betrachten, wenn innerhalb von 3 Jahren vor einem Kapitalbezug Einkäufe getätigt wurden. Die Steuerbehörde kann alle Vorsorgeverhältnisse der 2. Säule einer Person gesamthaft betrachten und anerkennt die Abzugsfähigkeit der während dieser Frist getätigten Einkäufe in der Regel nicht. Dies kann zu einem Nachsteuerverfahren führen. Die Verantwortung für die steuerlichen Folgen des Kapitalbezugs trägt in jedem Fall die versicherte Person.

Eine vorgängige Abklärung bei der zuständigen Steuerbehörde wird empfohlen.

Datenschutz

Sämtliche personenbezogenen Daten werden gemäss der geltenden Gesetzgebung bearbeitet:

Für die obligatorische berufliche Vorsorge gelten die Datenschutzbestimmungen des BVG (Art. 85a ff. BVG). Die Bestimmungen des DSG sind ergänzend anwendbar. Für die rein überobligatorische berufliche Vorsorge gilt das DSG (Informationen dazu, wie z.B. Identität und Kontaktdaten der Verantwortlichen, Bearbeitungszwecke, etc., finden Sie unter www.helvetia.ch/datenschutz).

Unterschrift

Die versicherte Person bestätigt mit ihrer Unterschrift, dass sie die Erhaltung des Vorsorgeschutzes in der vorstehend bezeichneten Form wünscht, dass sie die Informationen auf der letzten Seite dieses Formulars zur Kenntnis genommen hat, und dass sie im Falle einer Barauszahlung (mit Ausnahme der Geringfügigkeit der Austrittsleistung) nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht.

Für ledige, geschiedene oder verwitwete Personen ist bei einer Barauszahlung zwingend ein Zivilstandsnachweis im Original erforderlich.

Ort und Datum

Unterschrift der versicherten Person

Bei einer Barauszahlung ist eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten / der Ehegattin respektive des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin im Original zwingend erforderlich. Die Beglaubigung ist von einem Notar, vom Beglaubigungsbüro der Gemeinde- oder der Staatskanzlei des Wohnortes bzw. –kantons oder von einer gleichwertigen amtlichen Stelle vornehmen zu lassen. Von einer General- oder Hauptagentur von Helvetia vorgenommene Echtheitsprüfungen von Unterschriften werden ebenfalls als gleichwertig akzeptiert. Die Unterschrift darf erst in Anwesenheit der beglaubigenden Person geleistet werden. Die Vorlage eines mit Unterschrift versehenen Reisepasses oder einer Identitätskarte ist erforderlich.

Ort und Datum

Unterschrift Ehegatte / Ehegattin resp. eingetragene/r Partner/in

Bei einer Barauszahlung ist eine amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten / der Ehegattin respektive des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin im Original zwingend erforderlich. Die Beglaubigung ist von einem Notar, vom Beglaubigungsbüro der Gemeinde- oder der Staatskanzlei des Wohnortes bzw. –kantons oder von einer gleichwertigen amtlichen Stelle vornehmen zu lassen. Die Unterschrift darf erst in Anwesenheit der beglaubigenden Person geleistet werden. Die Vorlage eines mit Unterschrift versehenen Reisepasses oder einer Identitätskarte ist erforderlich.

Ort und Datum

Unterschrift Ehegatte / Ehegattin resp. eingetragene/r Partner/in

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift der versicherten Person:

Amtliche Beglaubigung der Unterschrift des Ehegatten / der Ehegattin resp. des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin im Original:

Gut zu wissen

Nachdeckung

Wenn Sie aus der Vorsorgeeinrichtung austreten und noch nicht bei einer neuen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, bleiben Sie während eines Monats für die Risiken Tod und Invalidität bei uns weiter versichert. Eine freiwillige Weiterführung der Vorsorge im Rahmen des BVG ist bei uns nicht möglich, kann aber bei der Auffangeinrichtung verlangt werden. Um einen Deckungsunterbruch zu vermeiden, ist eine umgehende Anmeldung bei der Auffangeinrichtung notwendig (Versicherungsbeginn ab Eingang der Anmeldung bei der Zweigstelle der Auffangeinrichtung). Wer Taggelder der Arbeitslosenversicherung bezieht, ist über die Stiftung Auffangeinrichtung für die Risiken Tod und Invalidität obligatorisch versichert.

Austrittsleistung bei Personen unter 25 Jahren

Wenn Sie unter 25 Jahre alt sind, waren Sie in der Regel nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert und haben keinen Anspruch auf eine Austrittsleistung. Der obligatorische Sparprozess beginnt ab dem 1.1. des 25. Altersjahres.

Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung

Wenn Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses ein neues Arbeitsverhältnis eingehen, muss Ihre Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung Ihres neuen Arbeitgebers übertragen werden und wird dort zum weiteren Aufbau Ihrer beruflichen Vorsorge verwendet.

Eröffnung einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos

Sollten Sie nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses keinen neuen Arbeitgeber haben, muss die Austrittsleistung in anderer Form in der 2. Säule verbleiben. In diesem Fall haben Sie folgende Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes:

- Eröffnung eines Freizügigkeitskontos bei einer Freizügigkeitseinrichtung.
- Errichtung einer Freizügigkeitspolice (Versicherungslösung).

Wenn wir von Ihnen innerhalb von 6 Monaten keine Anweisung zur Verwendung der Austrittsleistung erhalten, überweisen wir diese zu Ihren Gunsten an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8050 Zürich.

Bedingungen für eine Barauszahlung

Sollte einer der folgenden Gründe auf Sie zutreffen, kann die Austrittsleistung bar ausbezahlt werden:

- Sie verlassen die Schweiz definitiv. Bei Ausreise in ein Land der EU oder der EFTA darf das BVG-Altersguthaben nur bar ausbezahlt werden, wenn Sie im neuen Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht unterstellt sind. Hinweis: Die Auszahlung erfolgt in der Regel in Schweizer Franken (CHF). Personen mit Wohnsitz im Ausland sind quellensteuerpflichtig. Diese Steuer wird direkt von unserer Zahlung abgezogen, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EU) immer in Euro erfolgt.
- Sie machen sich in der Schweiz (hauptberuflich) selbständig und sind nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt. Bitte beachten Sie, dass der Antrag auf Auszahlung innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Selbstständigkeit im Haupterwerb gestellt werden muss.
- Sie sind Grenzgänger und geben die Erwerbstätigkeit in der Schweiz/Liechtenstein definitiv auf. Das BVG-Altersguthaben darf nur bar ausbezahlt werden, wenn der Grenzgänger in seinem Land nicht mehr der Sozialversicherungspflicht untersteht.
- Ihre Austrittsleistung ist kleiner als der von Ihnen geleistete Jahresbeitrag (Geringfügigkeit der Austrittsleistung).

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer eingetragenen Partnerschaft, benötigen wir bei einer Barauszahlung eine amtlich beglaubigte Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners.

Hinweis: Informationen, Unterlagen & Antrag für die Abklärung der Versicherungspflicht finden Sie unter www.verbindungsstelle.ch. Sicherheitsfonds BVG, Eigerplatz 2, 3000 Bern

Freiwillige Weiterversicherung

Wenn Sie nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten und die berufliche Vorsorge freiwillig weiterführen wollen, bestehen folgende Möglichkeiten zur Erhaltung des Vorsorgeschutzes:

- Versicherte Personen, die aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, können sich bei der Auffangeinrichtung freiwillig weiterversichern lassen (Art. 47 BVG). Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG (www.aeis.ch).

- Versicherte Personen, die das 55. Altersjahr vollendet haben und die aufgrund der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der obligatorischen beruflichen Vorsorge ausscheiden, können die Basisvorsorge im bisherigen Umfang bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weiterführen (Art. 47a BVG). Nicht möglich ist die Weiterversicherung in rein überobligatorischen Vorsorgeeinrichtungen.